

Zeitschrift: Zeitschrift des Vereins Schweizerischer Konkordatsgeometer [ev. = Journal de la Société suisse des géomètres concordataires]
Herausgeber: Verein Schweizerischer Konkordatsgeometer = Association suisse des géomètres concordataires
Band: 8 (1910)
Heft: 2

Vereinsnachrichten: Zentralverein
Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zeitschrift

des

Vereins Schweizer. Konkordatsgeometer

Organ zur Hebung und Förderung des Vermessungs- und Katasterwesens

Jährlich 12 Nummern. Jahresabonnement Fr. 4. —

Unentgeltlich für die Mitglieder.

Redaktion:
J. Stambach, Winterthur.

Expedition:
Geschwister Ziegler, Winterthur

Zentralverein.

Vorschläge des Zentralvorstandes des V. S. K.-G. an die Zweigsektionen mit Bezug auf ihre Stellungnahme zu den kant. Einführungsgesetzen zum schweiz. Zivilgesetzbuch.

Privat- und öffentlich rechtliche Bestimmungen.

1. Wenn der Geometer sein Operationsgebiet vermessen will, ist er genötigt, den öffentlichen und privaten Grundbesitz zu betreten; für die öffentlichen Grundstücke wird der Zutritt ohne weitere Umständlichkeiten und Formalitäten gestattet sein, während beim Privatgrundbesitz in Vermessungsangelegenheiten, die nicht mit öffentlichen Expropriationen im Zusammenhange stehen und demnach den Bestimmungen der Zwangsentziehungsgesetzgebung unterworfen sind, der Zutritt vom guten Willen des Grundbesitzers abhängig ist.

Vorschlag:

Es soll in den Einführungsgesetzen das Recht zur Betretung von Privatgrundstücken durch das Vermessungspersonal (öffentliche Vermessungsbeamte und ausführender Geometer samt seinem Personal) zum Zwecke der Vornahme von Vermessungen jeder Art gesichert werden.

2. Die Hauptgrundlage einer guten Vermessung bildet die Vermarkung; in denjenigen Kantonen, in welchen ein spezielles Privatrecht existiert, wird schon heute die Vermarkung des Grundeigentums vorgeschrieben sein; allgemein dürfte sich aber empfehlen, hiefür eine gesetzliche Vorschrift zu erlassen.

Vorschlag:

Es soll in den Einführungsgesetzen für die Grundeigentümer die Pflicht ausgesprochen sein, ihre Grundstücke in eigenen Kosten vermarken zu lassen.

3. Die Versicherung von Signalen mit Versicherungssteinen, sowie das Setzen von Polygonsteinen hat schon sehr oft zu Unzukömmlichkeiten geführt, mangels einer bezüglichen öffentlich-rechtlichen Bestimmung in den kantonalen Gesetzgebungen.

Der Gesetzesentwurf betreffend die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches von Baselland vom 13. Februar 1909 sieht in Art. 69 vor:

„Die Grundeigentümer sind verpflichtet, ohne Anspruch auf Entschädigung, zu dulden, daß auf ihren Grundstücken oder an deren Grenzen Vermessungszeichen errichtet werden (trigonometrische Signale mit Versicherungsstein, Polygonsteine).“

Die Fixierung trigonometrischer Punkte ist auf Anmeldung der Vermessungsaufsicht im Grundbuch anzumerken.

Vorschlag:

Es soll in den Einführungsgesetzen das Recht zur Anbringung von Vermessungszeichen (trigonometrische Signale mit Versicherungsstein, Polygonsteine) auf privatem Grundbesitz ausgesprochen werden.

4. In den meisten Kantonen fehlen zurzeit Bestimmungen über Güterzusammenlegungen und Bodenverbesserungen. Nun bietet Art. 703 die gesetzliche Handhabe, bei Anlaß des Erlasses der Einführungsgesetze auch auf diesem wichtigen Gebiete Vorschriften aufzustellen oder bestehende zu revidieren. Das schon zitierte basellandschaftliche Einführungsgesetz sieht in Art. 73 die Revision des zu Recht bestehenden Gesetzes vom 2. September 1895 vor.

Da in diesen Fragen der Kulturingenieur ebenfalls mitzusprechen hat, ist es angezeigt, Forderungen auf dem Gebiete

des Zusammenlegungswesens unter Mitwirkung der Kulturingenieure zu postulieren.

Vorschlag:

Es ist, soweit nötig, dahin zu wirken, daß die kantonalen Einführungsgesetze auch Vorschriften über Güterzusammenlegungen erhalten; derartige Postulate sind unter Mitwirkung der zuständigen kantonalen Organe zu vertreten.

Organisatorische Bestimmungen.

5. Das Zivilgesetzbuch spricht vom Grundbuchplan als Bestandteil des Hauptbuches und setzt seine Erstellung durch die vorangegangene Vermessung voraus. Durch diese Gesetzesvorschriften ist für die Grundeigentümer noch kein Zwang ausgesprochen, ihre Grundstücke vermessen lassen zu müssen, wie z. B. im Kanton Zürich nur eine Revision des Bereinigungsgesetzes auf diesem Gebiete Wandel schaffen kann.

Ebenso überläßt das Zivilgesetzbuch den Kantonen die Umschreibung des Verfahrens mit Bezug auf die Tragung derjenigen Vermessungskosten, welche nach Abzug des Bundesbeitrages restieren.

Vorschlag:

Es soll dafür gesorgt werden, daß in den kantonalen Einführungsgesetzen für die Grundeigentümer die Pflicht ausgesprochen werde, ihre Grundstücke vermessen zu lassen außerdem soll bestimmt vorgeschrieben werden, daß die Grundbesitzer die nach Abzug des Bundesbeitrages und einer allfälligen kantonalen und kommunalen Subvention restierenden Vermessungskosten zu tragen haben.

6. Der Entwurf der eidgenössischen Vermessungsinstruktion sieht im allgemeinen vor, den Kantonen sowohl die Ausführung als auch die Prüfung der Vermessungswerke und deren spätere Nachführung zu übertragen.

Von dieser Regel wird in denjenigen Kantonen abgewichen werden müssen, welche nicht zu einer eigentlichen Vermessungsorganisation schreiten wollen, sei es, daß sie weder selbständig noch durch Zusammenschluß mit anderen Kantonen vorgehen.

Vorschlag:

In den Einführungsgesetzen sollte die Einsetzung einer kantonalen Leitung zur Ausführung, bezw. Ueberwachung, Prüfung und Nachführung der Vermessungen, alles nach Maßgabe der eidgenössischen und kantonalen Instruktionen, Reglemente und Verordnungen, vorgeschrieben werden.

7. Ein wichtiges Kapitel beschlägt die öffentliche Beurkundung; gemäß Art. 55 des Schlußtitels Z. G. ist es den Kantonen vorbehalten, die hiefür notwendigen Maßnahmen vorzuschreiben.

An diesem Orte kann darauf verzichtet werden, die Einführung einer rechtlichen Basis für die Anerkennung der Vermessungswerke detailliert zu motivieren; es genügt der Hinweis auf die Ausführungen im Referate der Geometerkonferenz vom 14. November 1908.

Vorschlag:

In den Einführungsgesetzen sollte ein Anerkennungsverfahren angestrebt werden, wie es der Kanton Aargau schon heute besitzt; die Anerkennung der Vermarkung und der Vermessungswerke erfolgt nach einer unter Mitwirkung der Gerichte angeordneten öffentlichen Planaufnahme; damit die amtliche Glaubwürdigkeit, die erst nach Erledigung allfälliger Prozesse ausgesprochen werden kann, nicht allzu lange hinausgeschoben wird, sollen durch Gerichtsentscheide zu hebende Anstände mit größtmöglicher Beförderung abgetan werden.

8. Art. 164 des Entwurfes „Eidgen. Instruktion für die Ausführung der in Art. 950 des schweiz. Zivilgesetzbuches vorgesehenen Grundbuchvermessungen“ behandelt das Verfahren bei Mutationen, deren definitive Regelung aus technischen Gründen bis zum erfolgten Abschluß des Baues zurückgelegt werden muß.

Vorschlag:

Um der Tendenz des Artikels 164 Nachachtung zu verschaffen, erscheint es angezeigt, in den Einführungsgesetzen die Rechtswirkung zu regeln, welche einem Vormerk am Grundbuch über teilweise Regulierung von Landentschädigung auf Grund provisorischer Flächenvermittlungen zukommt.

9. In No. 124 der Arboner Nachrichten vom 28. Oktober 1909 steht zu lesen:

Thurgau.

Personalnotizen

Herr Alb. Debrunner, Lehrer in Egnach, hat nach wohlbestandener theoretischer und praktischer Prüfung das thurgauische Patent als Feldmesser erhalten.

Wie reimt sich das mit unsern anderweitigen Ausbildungsfragen?

Vorschlag:

Es ist unbedingt darnach zu trachten, daß in den Einführungsgesetzen die bisherigen Bestimmungen über Patentierung von Feldmessern, denen von Anfang an jede, auch die unbedeutendste Aktivität im Nachführungsverfahren abgesprochen werden muß, aufgehoben werden.

St. Gallen, }
Luzern, } den 9. Januar 1910.

Für den Vorstand des V. S. K.-G.,

Der Präsident: sig. M. Ehrensberger.

Der Sekretär: sig. H. Müller.

Sektion Zürich-Schaffhausen.

Einladung

zur Versammlung vom 6. Februar 1910, nachmittags $\frac{1}{2}$ 3 Uhr, im „Franziskaner“ (I. Stock), Zürich I.

Traktanden:

1. Protokoll;
2. Besprechung der Postulate des Vorstandes des V. S. K.-G., sowie des Sektionsvorstandes Z.-Sch. zu den kantonalen Einführungsgesetzen.
3. Vermessungsinstruktion.
4. Verschiedenes.

Werte Mitglieder!

Unter Hinweis auf Traktandum 2 und 3 ersucht Sie der unterzeichnete Vorstand dringend, an der Versammlung teilzunehmen.